



Institut für Psychoanalyse
und Psychotherapie
Düsseldorf e.V.

in Zusammenarbeit mit der Klinik für Psychosomatische Medizin
und Psychotherapie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anschrift:

Freiligrathstr. 13
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/17 19 917
Fax: 0211/17 12 98 39
Sekretariat@ipd-net.de
www.pschoanalyse-duesseldorf.de

Satzung

des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e. V.
in Zusammenarbeit mit der Klinik und dem Klinischen Institut für Psychosomatische
Medizin und Psychotherapie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(geänderte Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.05.2022)

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e. V. (IPD)** in Zusammenarbeit mit der Klinik und dem Klinischen Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Psychoanalyse und Psychotherapie die Ausbildung zu Psychologischen Psychotherapeut_innen und zu Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) sowie die Weiterbildung von Ärzt_innen und Psychotherapeut_innen im Bereich Psychoanalyse und Psychotherapie entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien der Ärztekammer Nordrhein und der Psychotherapeutenkammer NRW zu gewährleisten.

Er hat ebenfalls die Aufgabe, die Weiterbildung von Ärzt_innen und Psychotherapeut_innen nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) zu vermitteln, die Weiterbildung zu Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen nach den Grundanforderungen der Sektion Ausbildung in der VAKJP sowie die Fortbildung für Mitglieder und Angehörige anderer akademischer Berufe im Bereich der Psychoanalyse und Psychotherapie.

Dazu bietet er Lehrgänge und Lehrveranstaltungen sowie in seinen Ambulanzen praktische Psychotherapieausbildung an und organisiert Vorträge und Veröffentlichungen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören ferner die Durchführung und Förderung medizinisch-psychologischer Forschung, insbesondere im Grundlagen- und Anwendungsbereich der Psychoanalyse.

Der Verein arbeitet eng mit der Klinik und dem Klinischen Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zusammen.

§3

Gemeinnütziges

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52AO. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen, die Einkünfte oder Erträge des Vereins dürfen nur für die in §2 bestimmten Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung von Mitteln für die Bildungsarbeit richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** des Vereines kann werden:
 - 1.1 jede/r approbierte Psychologische Psychotherapeut_in mit der Fachkunde Psychoanalytisch begründete Verfahren oder Psychoanalytische Psychotherapie nach dem PsychThG, wenn sie/er außerdem die psychoanalytisch-psychotherapeutische Aus-/Weiterbildung entsprechend den Richtlinien der DGPT erfolgreich abgeschlossen hat,
 - 1.2 jede/r Ärztin/Arzt und gegebenenfalls auch Angehörige anderer akademischer Berufe, wenn sie jeweils die psychoanalytisch-psychotherapeutische Weiterbildung abgeschlossen und eine Abschlussprüfung entsprechend den Richtlinien der DGPT abgelegt haben,
 - 1.3 jede/r approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_in mit der Fachkunde Psychoanalytisch begründete Verfahren nach dem PsychThG, die/der außerdem ihre/seine Aus-/Weiterbildung an einem von der DGPT und der Sektion Ausbildung der VAKJP anerkannten Institut erfolgreich abgeschlossen hat.
 - 1.4 jede/r approbierte Psychologische Psychotherapeut_in mit der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach dem PsychThG, wenn sie/er die Aus-/Weiterbildung am IPD oder einem Institut der DGPT erfolgreich abgeschlossen hat.
 - 1.5 jede/r Ärztin/Arzt, wenn sie/er die Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am IPD oder einem Institut der DGPT erfolgreich abgeschlossen hat.

1.6 Außerdem sind, auf ihre Amtszeit beschränkt, ordentliche Mitglieder die ordnungsgemäß gewählten Vertreter_innen der Aus-/Weiterbildungskandidat_innen zu Psychologischen Psychotherapeut_innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen, zu ärztlichen Psychoanalytiker_innen und zu Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeut_innen.

2. **Außerordentliches Mitglied** des Vereins kann werden:

1.1 jede/r Ärztin/Arzt, Psycholog_in oder Psychotherapeut_in, sowie gegebenenfalls auch Angehörige anderer akademischer Berufe und jede/r Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_in, die/der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine den Richtlinien der DGPT bzw. Sektion Ausbildung der VAKJP entsprechende analytische Weiterbildung abgeschlossen hat.

1.2 jede/r approbierte Psychologische Psychotherapeut_in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_in, die/der die Fachkunde Psychoanalytisch begründete Verfahren oder Psychoanalytische Psychotherapie besitzt, ohne die Weiterbildung entsprechend den Richtlinien der DGPT bzw. Sektion Ausbildung der VAKJP erfolgreich abgeschlossen zu haben, und jede/r Ärztin/Arzt mit der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse, ohne die Weiterbildung nach den Richtlinien der DGPT erfolgreich abgeschlossen zu haben.

1.3 jedes Mitglied, das nicht mehr vor Ort ist. Kann den Status als außerordentliches Mitglied beantragen. Diese erhalten weiterhin alle Mitglieder-Informationen.

1.4 jede/r Aus-/Weiterbildungsteilnehmer_in bis zum Institutsabschluss.

Die außerordentlichen Mitglieder stehen aufgrund ihrer beruflichen Fachkompetenz dem Institut nahe. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3. **Aufnahmegesuche** müssen in Textform erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes wirksam.

4. **Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, denen die wissenschaftliche und wirtschaftliche Förderung der Ziele des Instituts ein ernsthaftes Interesse ist.

Die fördernden Mitglieder stehen aufgrund ihres besonderen Interesses dem Institut nahe. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

5. **Ehrenmitglieder**

Der Verein kann einem Mitglied oder Nicht-Mitglied, das sich um die Vereinsarbeit au-

Berordentliche Verdienste erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.

Ein Stimmrecht und ein aktives oder passives Wahlrecht haben nur die Personen, die zuvor Mitglieder waren.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, dass jemandem die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz angetragen wird.

6. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Aus- und Weiterbildungsteilnehmer_innen zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

7. **Die Beendigung** der Mitgliedschaft erfolgt durch:

a) eine Austrittserklärung des Mitglieds,

b) den Tod des Mitglieds,

c) den Ausschluss des Mitglieds,

d) den Ablauf oder die Beendigung der Amtszeit der Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer_innen.

zu a)

Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Sie muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

zu c)

Ein Ausschluss kann nur erfolgen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern bei schwerwiegenden Gründen wie vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung des Vereins, schwerer Schädigung des Vereins, Verstößen gegen die Ethik-Leitlinien der DGPT und der VAKJP.

Nachdem zuvor dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gegeben wurde, entscheidet diese mit zwei Drittel Mehrheit.

Eine Kündigung durch ein Mitglied, dem ein Ausschluss aus den oben genannten Gründen droht, ist nicht wirksam.

Wird ein Mitglied aus ethischen Gründen ausgeschlossen, so ist die DGPT bzw. VAKJP zu informieren. Dazu muss die Schweigepflicht über die Tatsache des Ausschlusses und dessen Gründe aufgehoben werden.

Ausgeschiedene Mitglieder - gleichgültig aus welchem Grunde sie aus dem Verein ausgeschieden sind - haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§5

Haftung

Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Aus- und Weiterbildungsausschüsse

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die erste Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr innerhalb der ersten sechs Monate statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder an den Vorstand einzuberufen. Diesem Antrag muss der Vorstand innerhalb der nächsten acht Wochen stattgeben.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Sitzungstag mindestens vier Wochen liegen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt über die Inhalte der Vereinsarbeit sie ist zuständig für:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl der Delegierten im Beirat der DGPT,
 - f) Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder in den Verein, Wahl der Ehrenmitglieder, sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - i) Entgegennahme der Jahresberichte der Leiter der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse,
 - j) die Entgegennahme des Jahresberichts des Weiterbildungsausschussleiters,

- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - l) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern oder von den Weiterbildungsteilnehmern satzungsgemäß unterbreitet werden,
 - m) Verabschiedung der Geschäftsordnungen.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Vereins zu versenden ist.

§9

Wahlordnung

- 1) Die ordentlichen Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich bei Anwesenheit ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
- 2) In getrennten Wahlgängen sind grundsätzlich durchzuführen die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und die Wahl seines Stellvertreters.
- 3) In geheimer Abstimmung sind durchzuführen:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Bei anderen Entscheidungen kann die Stimmabgabe offen erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden ordentlichen Mitgliedes hat jedoch eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- 5) Mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit in Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist die zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Erst im dritten Wahlgang für die Genannten entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 8) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus einem der Gremien oder aus seinem Amt aus, so muss für den Rest der verbleibenden Amtszeit neu gewählt werden.

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und den Leitern der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse Psychoanalyse und Psycho-

therapie sowie Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Die Funktion des Geschäftsführers kann entweder von einem angestellten Geschäftsführer oder von einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Dem Vorstand obliegt es, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verfolgen. Er hat alle dafür geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Ihm obliegt die Leitung der Geschäfte, insbesondere in Finanz- und Organisationsfragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§11

Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse

Um die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Weiterbildung für Ärzte im Bereich Psychoanalyse und Psychotherapie satzungsgemäß zu gewährleisten, richtet der Verein für die Ausbildung und Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche gesonderte Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse ein.

Die Mitglieder der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Außerdem gehören ihnen die ordnungsgemäß gewählten Vertreter der Ausbildungskandidaten der jeweiligen Ausbildungs- und Weiterbildungsbereiche an. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse.

Die Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse bestimmen die Ausbildungsrichtlinien im Einvernehmen mit dem Vorstand und mit der Konferenz der Lehranalytiker/Supervisoren entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-AprV/KJPsychTh-AprV) sowie den Weiterbildungsrichtlinien der Ärztekammer für die Zusatzbezeichnungen Psychoanalyse und Psychotherapie und den Richtlinien der DGPT und der Stäko. Sie führen die notwendigen Maßnahmen zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele im Bereich der Ausbildung und Weiterbildung durch.

Die Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse können verschiedene Gremien und Kommissionen einrichten. Näheres bestimmen die Geschäftsordnungen.

Ständige Kommissionen:

1. Die Dozentenversammlung.

Sie besteht aus der Versammlung aller Supervisoren/Lehranalytiker und Dozenten und tagt mindestens zweimal im Jahr zu Ende des Semesters. Die Dozentenversammlung beschließt über die Bestellung neuer Dozenten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Konferenz der Lehranalytiker/Supervisoren

Die Konferenz tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie berät den jeweiligen Ausbildungs- und Weiterbildungsausschuss in Fragen der Ausbildung und Weiterbildung und bestimmt neue Lehranalytiker/Supervisoren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§12

Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Ausgestaltung des Institutes. Er umfasst mindestens 4 Mitglieder und wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Institutes sein.

§13

Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren entscheiden mit Stimmenmehrheit. Das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik, Psychoanalyse und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) und ist von dieser für gemeinnützige Zwecke nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinstätigkeit zu verwenden.